



# BULLETIN DE L'INSTITUT FRANÇAIS D'ARCHÉOLOGIE ORIENTALE

en ligne en ligne

BIFAO 30 (1931), p. 407-415

Wilhelm Schubart

Die [boulê] von Alexandreia.

#### *Conditions d'utilisation*

L'utilisation du contenu de ce site est limitée à un usage personnel et non commercial. Toute autre utilisation du site et de son contenu est soumise à une autorisation préalable de l'éditeur (contact AT ifao.egnet.net). Le copyright est conservé par l'éditeur (Ifao).

#### *Conditions of Use*

You may use content in this website only for your personal, noncommercial use. Any further use of this website and its content is forbidden, unless you have obtained prior permission from the publisher (contact AT ifao.egnet.net). The copyright is retained by the publisher (Ifao).

#### Dernières publications

9782724711523	<i>Bulletin de liaison de la céramique égyptienne 34</i>	Sylvie Marchand (éd.)
9782724711707	????? ?????????? ??????? ??? ?? ????????	Omar Jamal Mohamed Ali, Ali al-Sayyid Abdelatif
????? ??? ? ??????? ??????? ?? ??????? ?????????? ????????????		
????????? ??????? ??????? ?? ??? ??????? ??????:		
9782724711400	<i>Islam and Fraternity: Impact and Prospects of the Abu Dhabi Declaration</i>	Emmanuel Pisani (éd.), Michel Younès (éd.), Alessandro Ferrari (éd.)
9782724710922	<i>Athribis X</i>	Sandra Lippert
9782724710939	<i>Bagawat</i>	Gérard Roquet, Victor Ghica
9782724710960	<i>Le décret de Saïs</i>	Anne-Sophie von Bomhard
9782724710915	<i>Tebtynis VII</i>	Nikos Litinas
9782724711257	<i>Médecine et environnement dans l'Alexandrie médiévale</i>	Jean-Charles Ducène

DIE BOYAH VON ALEXANDREIA  
VON  
W. SCHUBART.

M. Norsa und G. Vitelli haben im *Bulletin de la Société Archéologique d'Alexandrie*, n° 25, mit dankenswerter Schnelligkeit einen neuen Papyrustext herausgegeben, der die viel behandelte Frage, wann Alexandreia eine Bulē gehabt und wann es sie verloren habe, wieder etwas weiter führt. Sie nennen den Papyrus «Resoconto di una πρεσεία di Alessandrini ad Augusto», und in der Tat haben wir den Schluss eines amtlichen Gesandtschaftsberichtes vor uns. Darin ist ausführlich von der Bulē die Rede; dass man weder an Naukratis noch an Ptolemais denken dürfe, bemerken richtig die Herausgeber. Sie nehmen aber Anstoss daran, dass hier die Bulē der Alexandriner erscheine; dazu stimme weder die bekannte Stelle aus Cassius Dio<sup>(1)</sup> noch der Brief des Claudius an die Alexandriner<sup>(2)</sup>, der zuletzt die Aufmerksamkeit auch auf die Ptolemäerzeit gelenkt hat. Bei näherer Prüfung des neuen Papyrus bin ich zu einer etwas abweichenden Auffassung gelangt, die ich nicht vortragen kann, ohne den Text beständig vor den Augen des Lesers zu wissen; daher drucke ich ihn ab und mache dabei meine Ergänzungen und sonstigen Vorschläge kenntlich, die freilich ohne Kenntnis des Originals der letzten Sicherheit entbehren müssen.

$\bar{\mu}$        $\bar{x}\beta$

ἀναγκαῖον ἐπὶ ποσὸν εἰπεῖν. Φημὶ γὰρ ταῦτην φρ[ο]ντιεῖν, ὥν  
μή τι τῶν μελλόντων τινὲς λαογραφῖσθαι τοῖς κατ' ἔτος ἐφήβοις  
συνεγγραφόμενοι ἐπὶ τὴν δημοσίᾳ τ. . . . . πρόσοδον

<sup>(1)</sup> CASSIUS Dio, 51,17.

<sup>(2)</sup> H. I. BELL, *Jews and Christians in Egypt*, I (P. 1912) London 1924. Dazu viele Aufsätze und Besprechungen, die ich z. T. im *Gnomon* I

1 (1925) 24 Anm. 1 angeführt habe; vgl auch *Bull. Arch. Alex.*, 21,118. *Klio*, XX, 89 ff. (Laqueur).

5. ἐλάσσωσι καὶ τὸ ὡραίεστευμα τῶν Ἀλεξανδρείων ἀ[κ]ήρατον ὑπόρχον ἄθρεπτοι καὶ ἀνάγωγοι γεγονότες ἀνθρώποι μολύνωσι, εἰ δέ τις καταβαρβαροῦτο ταρὰ λόγου πραττόμενος ή ὑπὸ ιδί[ο]υ λόγου ή τινος πράκτορος ἀνθρώπους διασείοντος, συνερχομένη ή βουλὴν ταρὸς τὸν σὸν ἐπίτροπον συνεπισχύηται τοῖς ἀσθ[ε]νοῦσι καὶ μὴ  
 10. δι' ἐρημίαν βοηθείας τὰ σοὶ τηρίσθαι δυνάμενα ὑπὸ τῶν τυχόντων ἀνθρώπων διαφορηση. ἔτι δέ, εἰ δέοιτο πρεσβείαν ταρὸς σε πέμπειν, αὕτη προχειρήζηται τοὺς ἐπιτηδείους καὶ [μήτε ἄστε-]  
 μνός τις ἐκπορεύσηται (μήτε . . . τος τις) μήτε ε[ὔθετός τις]  
 ἀν φεύγη τὴν τῆς πατρίδος ὑπηρεσίαν, ἀξιοῦμ[εν κελεῦσαι]  
 15. τὴν βουλὴν κατ' ἐνιαυτὸν γείν[εσθα]ι καὶ με[τ' ἐνιαυτὸν τὰς]  
 εὐθύνας διδόναι τῶν διαπεπρα[γμένων καὶ ἀναγράψαι?]  
 τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καλὸν[ τὸν]  
 προσωριζόμενον χρόνον, ἐ[γγράφεσθαι δὲ τῇ κατ' ἐνιαυτὸν]  
 διδομένη τὸν χρόνον τοῦτο[ν . . .  
 20. γείνεται τῶν νόμων, δέσποι[τα . . .

Καῖσαρ εἶπεν. . .  
 τερὶ τούτων διαλήμψο[μαι . . .  
 εἰς Ἀλεξανδρεῖαν . . .

1. so in der ed(itio), ohne Erklärung. — 4. ed : vielleicht τρόφ[πεξαν], wenig wahrscheinlich. Bedeutet πρόσοδον Einkünfte, so könnte man vermuten : ἐπὶ τὴν δημοσίαν τῆς πόλεως πρ; aber vielleicht ist «Zutritt» gemeint. — 5. ed. ἐλάσσωσι; 1. ἐλάσσωσι Sch. — 1. Ἀλεξανδρέων. — ἀκήρατον ed. — 11. ed. verbessert richtig διαφορηθῆ. — 12. 1. προχειρίζηται ed. — Ende [μήτε γν]-μνός τις ed; μήτε ἄστε]μνός Sch, vgl 13. — 13. Klammer vom Schreiber gesetzt, ed : ursprünglich μήτε ασ. . . . . , verb. in εὐθετος. Oder ist hier εὐτεμνος gemeint? — 14. Ende : κελεῦσαι oder drgl, Sch. — 15. Ende erg. Sch. — 16. Ende : καὶ ἀναγράψαι Sch. — 18. ed. 1. προσωριζόμενον. — Ende erg. Sch. — 22. ed. vermutet : περὶ τούτων διαλήμψο[μαι, ἐπειδὴν πρῶτον] εἰς Ἀλεξανδρεῖαν ἐπανέλθω].

Der Wortführer einer alexandrinischen Gesandtschaft spricht vor einem Caesar und setzt ihm auseinander, was die Bulē leisten würde, wenn sie vorhanden wäre. Ob er vorher schon andre Gründe geltend gemacht hat, können wir nicht erraten. Jedenfalls führt er jetzt drei Dinge an : erstens, eine Bulē würde darauf bedacht sein, dass nicht Leute, die unter die λαογραφία

gehörten, unter die Ephebenjahrgänge eingeschrieben würden, sich auf die δημοσία[ ] ωρόσοδος stürzten und, als unerzogene und zuchtlose Menschen, die reine Ἀλεξανδρέων τολιτεία schändeten. Die Ephebie bedeutete, wenn nicht rechtlich, so tatsächlich, den Zugang zum Bürgerrecht; daher suchten Unbefugte sich einzudrängen und auf diese Weise die τολιτεία zu gewinnen, die damals als Voraussetzung des Römischen Bürgerrechts besonders hoch im Werte stand. Dies alles zeigt klar der Brief des Claudius 53 ff, vgl 92/3. Ob in unserem Texte allgemein Aegypter oder Kinder von Bürgern und Sklavinnen oder Juden gemeint sind oder alle miteinander, mag offen bleiben; es ist hier nicht am Platze, darauf einzugehen. Das τολιτεύμα der Alexandriner ist die Bürgergemeinde, das liegt auf der Hand. Schwierig bleibt noch die δημοσία τ . . [ ] ωρόσοδος. Es hätte einen Sinn zu sagen, die Erschleicher der Ephebie würden sich auf die Stadteinnahmen stürzen, ἐπὶ τὴν δημοσίαν τῆς τόλεως ωρόσοδον, obgleich gerade hier nicht von der Finanzwirtschaft, sondern von der Reinheit der Bürgergemeinde die Rede ist. Aber ἐλάσωσι legt den Gedanken an die Bedeutung «Zutritt» oder Ähnliches näher, und da ωρόσοδος geradezu für den Zutritt zu den Göttern, d.h. für die Festprozession gebraucht wird, schlage ich versuchend vor ἐπὶ τὴν δημοσίαν τῶν θεῶν ωρόσοδον und meine damit städtische Kulte. Woran man zunächst denkt : ἐπὶ τὴν δημοσίαν τῶν ἀγώνων ωρόσοδον, hat die Länge der Ergänzung gegen sich und noch mehr die Beziehung von δημοσίαν zu ωρόσοδον; es müsste heißen ἐπὶ τὴν τῶν δημοσίων ἀγώνων ωρόσοδον.

Zweitens, fährt der Sprecher fort, würde die Bulē den Kampf des kaiserlichen Statthalters gegen jede Art der Steuererpressung unterstützen und damit auch den Vorteil der kaiserlichen Kasse fördern. Der Satzbau ist hier und beim dritten Gliede insofern etwas lose, als die Konjunktive sämtlich von φροντιεῖν ἴω in Zeile 2 regiert werden, der Verfasser aber als Subjekt ruhig βουλὴ einschaltet; im übrigen kann weder der Bau noch der Sinn dieser Sätze, die der gesprochenen Rede gemäss sind, zweifelhaft sein. Zum Inhalte verweise ich auf den Erlass des Tiberius Julius Alexander, Or. Gr. II 669, denn dieser beschäftigt sich zum grossen Teile gerade mit solchen Uebergriffen der Steuerbeamten, der Sykophanten im Dienste des Idios Logos<sup>(1)</sup> usw. Der

<sup>(1)</sup> Or. Gr., II 669 § 9, handelt vom Idios Logos. Dazu drei Vorschläge für den Text :

Bulletin, t. XXX.

Zeile 76 τούτωι muss bedeuten ταῦται, wenn nicht gar so zu lesen ist. Zeile 84 : die Er-

Ausdruck *καταθερησαποῖτο* bedeutet, wie ich glaube, mehr als ein farbloses «barbarisch behandeln», nämlich «zum Barbaren machen», d. h. den alexandrinischen Bürger durch Eintreibung von Unterthanensteuern, z. B. der Kopfsteuer, als einen Barbaren, einen Aegypter, behandeln und in den «Barbarenstand» hinabdrücken. Man sieht an diesem Worte, wie lebhaft die Alexandriner sich als Hellenen fühlten gegenüber den Barbaren, Aegyptern, Juden oder was sonst in der Stadt hauste.

Drittens : wenn eine Gesandtschaft an den Caesar abzuordnen sei, würde eine Bulē für geeignete d. h. anständige Vertreter sorgen. Augenscheinlich war ein unangenehmer Zwischenfall vorgekommen : der Caesar hatte sich über das Auftreten alexandrinischer Gesandter geärgert und wohl auch sein Missfallen geäussert. Wir brauchen nur an die Alexandrinischen Märtyrerakten zu denken, um zu wissen, welchen Ton Gymnasiarchen vor dem Throne anzuschlagen liebten. Diese Gründe, die uns auf den ersten Blick etwas befremden, sind doch geschickt berechnet auf den Mann, auf den sie wirken sollen : Reinheit des alexandrinischen Bürgerrechts, das heisst eine Schutzwehr vor der *civitas Romana*; Hilfe gegen Steuererpressung, das heisst Dienst am wahren Nutzen des Kaisers und Dienst an der Gerechtigkeit, die er verwirklichen will; Anstand der Gesandten, das bedeutet Ehrerbietung vor dem Kaiser und ein gutes Verhältnis zu ihm.

Der Schlussatz, mit *ἀξιοῦμεν* beginnend, ist so gebaut, als ginge die Aufzählung der Gründe in einem *ἐπει-*-Satz voraus, dem Sinne nach mit Recht. Die Abordnung als Ganzes, nicht mehr der Sprecher allein, bittet in kurzen Worten, der Stadt den Rat, die Bulē, zu bewilligen; sie soll jährlich erneuert werden, ob durch Wahl wird nicht gesagt; sie soll jährlich Rechenschaft ablegen und ihr Grammateus soll vermutlich in irgend einer Weise die Rechenschaftsberichte buchen und veröffentlichen. Anfänglich glaubte ich aus 16 ff heraus lesen zu dürfen, dass der Grammateus gewählt, erlost oder eingesetzt würde für eine «bestimmte» Zeit; aber ich komme damit nicht durch; sicher scheint nur, dass diese Zeit in den jährlichen Rechenschaftsbericht

gänzung [*ἀστι*] zerstört den Sinn : «ich werde anordnen, den Gnomon des Idios Logos herzustellen wegen der Neuerungen, die im Widerspruche mit den Kaiserlichen Gnadenerlassen

eingeführt worden sind»; ergänze also [*διὰ*] τὰ *κανονισμθέντα*. Zeile 85 ergänze nach *προγράψω* : [καθὼς καὶ μέχρι τούτου τοὺς ἐν]δειχθέντας ο.τ.λ.

eingetragen werden soll. Also muss es wohl die Amtszeit der Bulē sein<sup>(1)</sup>.

Darauf hat der Caesar geantwortet, er werde sich's überlegen; seine Ueberlegung hat aber zu nichts geführt, denn Alexandreia hat in der Kaiserzeit keine Bulē gehabt. Ich erinnere an den Brief des Claudius; auch er will die Ansicht des Statthalters Aemilius Rectus über dieselbe Frage einholen. Die Ergänzung der Herausgeber beruht auf ihrer Annahme, der Caesar sei Octavian, und die Abordnung habe ihn noch vor seiner Abreise aus Aegypten erreicht. Aber der Wortlaut, soweit wir ihn haben, sagt nichts davon, und das letzte *εἰς Ἀλεξανδρειαν* kann auch heissen, er werde seine Antwort dorthin schicken.

War es wirklich Octavian? Die Herausgeber berufen sich auf die Schrift; aber ohne ihr Urteil anzuzweifeln, scheint es mir doch gewagt, so genau zu bestimmen; ich wenigstens würde in allen Fällen, die ich kenne, einen weiteren Spielraum lassen. Wo Claudius in seinem Briefe auf die Frage der Bulē zu sprechen kommt, sagt er : «dass ihr sie unter den Kaisern vor mir nicht hattet, wisst ihr genau». Er, der in allem sich den Augustus zum Vorbild nahm, hätte doch wohl darauf hingedeutet, wenn unter diesem die Sache schon einmal verhandelt und entschieden worden wäre. Deshalb, meine ich, dürfen wir bis auf Weiteres immerhin für möglich halten, dass auch der Caesar des neuen Papyrus Claudius sei, und dass dieser Text den Gesandtschaftsbericht des Balbillus und seiner Genossen darstelle, denn einen solchen müssen sie erstattet haben. Der mündliche Bescheid des Kaisers würde sich mit einer darauf folgenden schriftlichen Antwort durchaus vertragen. Wilckens Darlegung im Archiv für Papyrusforschung 9, 253 ff kann ich mich nicht

<sup>(1)</sup> Der *χρόνος ωροσοριζόμενος* kann die «bestimmte» Zeit sein, aber auch eine «hinzubegrenzte» Zeit, eine «Zusatzzzeit». Man muss damit rechnen, dass auch etwas ganz anderes gemeint und zu ergänzen sei, als ich oben annahme. Aristoteles Ath. pol. 43,4 (Teubner-Ausgabe) sagt von der jeweilig die Prytanie führenden Phyle : *ωρογράφουσι δὲ ναι τὰς ἐκπλησίας οὗτοι μίαν μὲν κυρίαν, ἐν δὲ τὰς ἀρχὰς ἐπιχειρούσιν, εἰ δοκοῦσι καλώς ἀρχεῖν.* Sollte in unseren Texten von dieser Amtsbestä-

tigung die Rede sein? etwa 14 ff : *ναι ἐπιχειρούσιν] τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καλὸν [γεγονότα πρὸς τὸν] ωροσοριζόμενον χρόνον?* Über den *γραμματέας τῆς βουλῆς* im Allgemeinen vgl. Aristoteles Ath. pol. 54,3, abgesehen von zahllosen Inschriften. Endlich eine dritte Möglichkeit : der Brief des Claudius 62 ff lobt die Alexandriner, weil sie die Amtszeit der Stadtbeamten auf drei Jahre angesetzt hätten; ist unser *ωροσοριζόμενος χρόνος* etwa dieser *τριετής χρόνος*?

anschliessen. Vor allem müsste der Text des Papyrus noch genauer untersucht werden.

Noch müssen wir einen Blick auf die viel behandelte Stelle des Cassius Dio 51,17 werfen, der Mommsen und soweit ich sehe alle Folgenden entnehmen, Augustus habe den Alexandrinern die Bulē entzogen. Nur P. Jouguet<sup>(1)</sup> macht mit Recht darauf aufmerksam, dass eigentlich von «Nehmen» nichts dastehet; ἐκέλευσεν passe auch dann, wenn Octavian nur den bestehenden Zustand bestätigte, natürlich durch ein Edikt, das vielleicht durch ein Gesuch der Alexandriner hervorgerufen wurde. Diese Auffassung würde durch unseren neuen Papyrus schön bekräftigt werden und ebenso mit dem Ergebnis des Claudius-Briefes, dass die Stadt wahrscheinlich schon unter den Ptolemäern die Bulē verlor, überein stimmen.

Aber auch so komme ich über Bedenken nicht hinweg, die mir schon vor langer Zeit gegen die übliche Deutung der Stelle aufgestiegen sind. Um sie zu begründen, muss ich den ganzen Abschnitt hierher setzen.

ἐκ δὲ τούτου τὴν τε Αἴγυπτον ὑποτελῆ ἐποίησε καὶ τῷ Γάλλῳ τῷ Κορνηλίῳ ἐπέτρεψεν πρός τε γὰρ τὸ πολύταυδρον καὶ τῶν πόλεων καὶ τῆς χώρας καὶ πρὸς τὸ ῥάδιον τὸ τε κοῦφον τῶν τρόπων αὐτῶν τὴν τε σιτοπομπίαν καὶ τὰ χρήματα οὐδενὶ βουλευτῇ οὐχ ὅπως ἔγχειρίσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν, ἀλλ' οὐδὲ ἐνεπιδημεῖν αὐτῇ ἐξουσίαν ἔδωκεν, ἀν μή τινι αὐτὸς οὐνομαστὶ συγχωρήσῃ. οὐ μέντοι οὐδὲ ἐκείνοις βουλεύειν ἐν τῇ Ρώμῃ ἐφῆκεν, ἀλλὰ τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἐκάστοις τοῖς δ' Ἀλεξανδρεῦσιν ἀνευ βουλευτῶν πολιτεύεσθαι ἐκέλευσεν. τοσαύτην τους νεωτεροποιίαν αὐτῶν κατέγνω. καὶ σφῶν οὕτω τότε ταχθέντων τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ισχυρῶς φυλάσσεται, βουλεύουσι δὲ δὴ καὶ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ ἐπὶ Σεουήρου αὐτοκράτορος ἀρξάμενοι, καὶ ἐν τῇ Ρώμῃ ἐπ' Ἀντωνίου τοῦ οὐέος αὐτοῦ πρῶτον ἐς τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντες.

Dio spricht von der Ordnung Aegyptens und von den besonderen Massnahmen des Augustus im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit aber auch Schwierigkeit dieser Provinz: er vertraute sie keinem Senator an, ja er gestaltete

<sup>(1)</sup> P. JOUGUET, *Les βουλαὶ ἐγύπτιennes à la fin du III<sup>e</sup> siècle après J.-C.* (*Revue égyptologique*, nouvelle série, t. I (1919), fasc. 1-2, 50 ff.).

Senatoren den Aufenthalt nur mit persönlicher Erlaubnis<sup>(1)</sup>. Dieser Beschränkung der Senatoren entspricht eine Beschränkung der Aegypter : sie dürfen nicht Senatoren in Rom sein. Wir wissen, dass schon ziemlich früh römische Bürger aus Gallien und dann auch aus anderen Provinzen Senatoren werden konnten und wurden<sup>(2)</sup>. Die Aegypter werden also schlechter gestellt, und durch die Worte  $\alpha\lambda\lambda\alpha\tau\circ\iota\mu\acute{e}v\alpha\lambda\lambda\circ\iota\circ\iota\omega$  bis  $\kappa\alpha\tau\acute{e}\gamma\nu\omega$  wird dies näher erläutert : die übrigen liess er, jeden auf seine Weise<sup>(3)</sup>, die Alexandriner aber ohne Buleuten ihr politisches Leben führen. Wer unbefangen an diesen Satz heran geht, kann wohl nicht erkennen, dass er sprachlich und dem Sinne nach den vorhergehenden,  $\o\mu\acute{e}v\tau\circ\iota\circ\iota\omega$  bis  $\dot{\epsilon}\phi\eta\kappa\epsilon\nu$  fortsetzt ; dann muss aber hier ein Buleut dasselbe sein wie vorher, nämlich ein römischer Senator. Man wende nicht ein, hier tauchten auf einmal Alexandriner auf, während man vorher nur  $A\acute{y}\gamma\pi\circ\iota\circ\iota\omega$ ,  $\pi\acute{o}\lambda\circ\iota\circ\iota\omega$  und  $\chi\acute{w}\rho\alpha$  lese ; erstens vertreten die Alexandriner sehr häufig die Provinzialen Aegyptens überhaupt, wie ja auch an unsrer Stelle die Beziehung auf das vorausgehende  $\acute{e}\kappa\acute{e}\iota\circ\iota\omega$ , nämlich die Aegypter im Ganzen, sich von selbst ergiebt ; zweitens aber hat Dio durchaus Recht, wenn er die Alexandriner im eigentlichen Sinne meint, denn nur sie können römische Bürger werden und deshalb nur sie für den Senatorenstand überhaupt in Betracht kommen. Nichts nötigt uns, an die Bułē von Alexandreia zu denken, die vielmehr hier sehr ungehörig in einen ganz anderen Gedanken hineingezwungen werden müsste. Um ihrer  $\nu\acute{e}\omega\tau\acute{e}\rho\circ\iota\circ\iota\omega\acute{\alpha}$  willen hat Augustus den Alexandrinern die Möglichkeit versagt, zum Senatorenstande aufzusteigen ; das ist in sich klar und schliesst sich glatt an alles Vorhergehende an.

Diese Ordnung der ägyptischen oder alexandrinischen Verhältnisse — das macht keinen Unterschied — sei noch immer in Kraft, bezeugt Dio für seine

<sup>(1)</sup> Vgl TACITUS, *Ann.*, II, 59. — M. A. LEVI, *L'esclusione dei senatori Romani dall'Egitto Augusteo (Aegyptus*, V, 231 ff) ergiebt für die Dio-Stelle nichts.

<sup>(2)</sup> SUETON, *Vespas.*, 9. TACITUS, *Ann.*, 3, 55. MOMMSEN, *Staatsrecht*, III, 876, vgl auch I 490.

<sup>(3)</sup>  $\alpha\lambda\lambda\alpha\tau\circ\iota\mu\acute{e}v\alpha\lambda\lambda\circ\iota\circ\iota\omega$  deutet JOUGUET, *l. c.* : «des mesures propres à chacune

réglerent le statut municipal des autres villes d'Égypte». Aber wir wissen nichts davon, dass Augustus dergleichen getan habe ; die Gaue und die Dörfer mit Einschluss der Metropolen wurden alle gleich regiert. Die Stelle wird klar, wenn man versteht : die übrigen Provinzen des Reichs liess er politisch leben wie es für jede, hier so, dort so, bestimmt wurde, nämlich mit oder ohne Möglichkeit des Zutritts zum Senat.

eigne Zeit; mit einer Ausnahme. Und hier stossen wir auf die wirkliche Schwierigkeit in den Worten *βουλεύουσι δὲ δὴ bis ἀρξάμενοι*.

Das schien deutlich von der alexandrinischen Bulē zu gelten; dazu stimmte Spartians Zeugnis, Severus habe den Alexandrinern das Buleutenrecht gegeben<sup>(1)</sup>, und die Papyri brachten die Bestätigung, denn sie lehrten, dass im Jahre 200 Severus den ägyptischen Metropolen die Bulē verlieh. Ist aber hier bei Dio die alexandrinische Bulē gemeint, dann muss man auch an der vorher besprochenen Stelle an sie glauben, trotz allem was dagegen spricht.

Die strittigen Worte bilden nur den ersten Teil eines Satzes und sind mit dem zweiten so eng verknüpft, dass das Prädikat *βουλεύουσι* für beide gilt. Der zweite Satzteil handelt vom Eintritt alexandrinischer Bürger in den römischen Senat; die erste Einschreibung, sagt Dio, sei unter Caracalla geschehen, und an anderer Stelle nennt er Koiranos als den ersten römischen Senator ägyptischer d. h. alexandrinischer Herkunft<sup>(2)</sup>. Darf man nun Dio zutrauen, darf man es überhaupt für möglich halten, dass *βουλεύειν* im ersten Satzteil heisse «alexandrinischer Buleut sein» und im zweiten «römischer Senator sein?». Der Einwand, das griechische Wort bezeichne eben beides, insofern als für den Griechen eine hellenische Bulē mit dem römischen Senat durch denselben Grundbegriff verbunden sei, schlägt hier nicht durch, denn der römische Beamte Dio konnte nicht im Unklaren darüber sein, dass der römische Senat etwas ganz anderes war als die Bulē von Alexandreia. Noch eins: die beiden Satzteile entsprechen einander im Bau: *ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ — ἐν τῇ Ῥώμῃ, ἐπὶ Σεουήρου — ἐπ’ Ἀντωνίου, ἀρξάμενοι — εἰς τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντες*; das heisst: der Einschreibung in den Senat in Rom steht gegenüber der Anfang in Alexandreia. Und wenn nun diese beiden Participia dasselbe Prädikat *βουλεύουσι* näher bestimmen, so sehe ich wirklich nur einen Weg: das *βουλεύειν* beginnt in Alexandreia unter Severus und vollendet sich in Rom unter Caracalla; Alexandriner werden zuerst unter Severus

<sup>(1)</sup> SPARTIAN, *Vita Severi* 17: deinde Alexandrinis ius buleutarum dedit, qui sine publico consilio ita ut sub regibus ante vivebant, uno iudice contenti, quem Caesar dedisset.

<sup>(2)</sup> CASSIUS DIO (Xiphilinos), 76, 5 *ἐς τὴν γερουσίαν ἀράτος Αἰγυπτίων κατελέχθη καὶ ὑπάτευσε μηδεμίαν ἀλλον ἀρχὴν ἀραιόξεας*. — Die constitutio Anton. spielt hierbei keine Rolle.

zum Senatorenstande zugelassen<sup>(1)</sup> und zuerst unter Caracalla wirklich in den Senat aufgenommen, eben der schon erwähnte Koiranos. Von der alexandrinischen Bulē ist auch hier nicht die Rede, aber Spartians Angabe ergänzt das Bild : derselbe Severus erlaubt den Alexandrinern die Bulē und lässt sie zum Senatorenstande zu; sicherlich hängen beide Massnahmen innerlich zusammen. Dies seltsamer und auf den ersten Blick schillernder Ausdruck erklärt sich aus dem Bau des Schlusssatzes.

Wenn ich recht sehe, berührt der ganze Abschnitt die alexandrinische Stadtverfassung überhaupt nicht; sie war wirklich nicht entscheidend wichtig, als Augustus die Verhältnisse Aegyptens ordnete. Ihm kam es allein darauf an, jede Beziehung dieser Provinz zum Senat aus den bekannten Gründen abzuschneiden; deshalb stellte er an die Spitze einen eques Romanus, deshalb verbot er den Senatoren, Aegypten zu betreten, deshalb liess er keinen Alexandriner zum Ordo Senatorius zu. So blieb es, bis Severus und Caracalla die dritte Bestimmung in zwei Stufen aufhoben. Dio hat klar und zusammenhängend Aegyptens Stellung zum Reiche dargestellt, ohne innere ägyptische Verhältnisse zu berühren; sprachlich komme ich zu demselben Ergebnis. Damit scheidet diese Stelle aus den Zeugnissen für die alexandrinische Bulē aus und kommt auch für den neuen Papyrus nicht mehr in Frage.

W. SCHUBART.

<sup>(1)</sup> Ein Beispiel kann ich nicht nachweisen; aber wir wissen, dass die senatorischen *ornamenta* das Recht auf einen Sitz im Senat nicht einschliessen; MOMMSEN, *Staatsrecht*, I, 457, vgl auch III 903 ff.